

**Satzung zur Aufhebung der Studienbeitragssatzung
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
(Studienbeitragssatzung – StbS/HSAN 20101-2)**

Vom 30.09.2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Ziff. 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 251) und § 2 des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2013/2014 und weiterer Gesetze mit dem Ziel der Finanzierung von Bildungsausgaben (Haushaltsänderungsgesetz 2013/2014 - Bildungsfinanzierungsgesetz) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 252) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Aufhebung

Die Studienbeitragssatzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (Studienbeitragssatzung – StbS/HSAN 20101) vom 2. Juli 2010 in der Fassung der Änderungssatzung vom 16. Mai 2013 tritt mit Ablauf des 30. September 2013 außer Kraft. Für Studienbeiträge, die im Zeitraum bis einschließlich des Sommersemesters 2013 eingenommen wurden, gelten die vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Bestimmungen weiter. Eine Rückerstattung von Studienbeiträgen aufgrund der 10 %-Bestenregelung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 der Studienbeitragssatzung vom 2. Juli 2010 in der Fassung der Änderungssatzung vom 16. Mai 2013 ist ausschließlich für Studierende möglich, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2013 abgeschlossen haben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung vom 25.09.2013 gemäß Art. 20 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin der Hochschule vom 30.09.2013.

Ansbach, den 30.09.2013

Prof. Dr. Ute Ambrosius
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 30.09.2013 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30.09.2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30.09.2013.